



Entscheidung

In der Sache

SV 1919 Grimma e.V.

– Antragsteller –

Verein: **SV 1919 Grimma e.V., Abteilung Floorball**
Friedrich-Oettler-Straße 5
04668 Grimma

und

Spielbetriebs-Kommission
Floorball Verband Deutschland e.V.
c/o Roland Büttner
Goesselstr. 55
28215 Bremen

– Antragsgegnerin –

wegen Unterschreitung des Schiedsrichterkontingent

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender) und Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Antrag des Antragstellers wird stattgegeben.**
Der Strafbescheid der Antragsgegnerin vom 24.11.2023 (RSK 007-23/24) wird aufgehoben.
Das Schiedsrichterkontingent des Antragstellers für die Saison 2023/2024 gilt mit den Schiedsrichterinnen Kunkel sowie zumindest Klaus und Raunest als erfüllt.
- 2. Dem Antragsteller ist die gezahlte Kautions zu erstatten.**
Weitere Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.

Gründe

1.

Die Ausbildung der Schiedsrichter obliegt der Antragsgegnerin. Hierfür setzt sie auch verbandsfremde Fachausbilder ein. Die Aufgaben der Antragsgegnerin umfassen im speziellen auch die Ansetzung von Ausbildungskursen (sog. N-Kurse). So werden beispielsweise die Vereine über die Ausschreibung zu N-Kursen informiert. Seit dem Regeljahr 2022 gibt es keine von Floorball Deutschland freigegebenen Tests in Papierform für die N-Kurse, sondern lediglich Onlinetests.

Die weitere Kursorganisation sowie der weitere Informationsfluss erfolgt seitens der Antragsgegnerin nur direkt mit den Teilnehmenden. Dies betrifft u.a. auch die Ergebnisse der zu den N-Kursen abgelegten Tests, die nur den Teilnehmenden, mitunter nach gewissen Meldefristen

für Vereine, mitgeteilt werden. Eine Information über die Antragsgegnerin an die Vereine erfolgt nicht.

Der Antragsteller kam seiner Verpflichtung zur Meldung des Schiedsrichterkontingents für die Saison 2023/2024 bis 31.08.2023 nach (E-Mail vom 30.08.2023). Hierbei verwies er darauf, dass teilweise noch der Regeltest zu absolvieren sei. Für das Kontingent meldete er neben Virginia Kunkel auch die Sportlerinnen Lisabeth Klaus, Lisa Raunest, Nathalie Berger und Charlotte Russel (nachfolgend „Schiedsrichterinnen“).

Den entsprechenden N-Schiedsrichterkurs nebst Test – abgesehen von der Sportlerin Virginia Kunkel – bestanden die gemeldeten Schiedsrichterinnen nicht. Hierzu wurden die Schiedsrichterinnen durch die Antragsgegnerin informiert und zu Nachtests aufgefordert. Eine Information gegenüber dem Antragsteller erfolgte hingegen durch die Antragsgegnerin nicht

Im Nachgang legten die Schiedsrichterinnen im Rahmen eines Herren-Ligaspiels zwischen MFBC Leipzig und Berlin Rockets Ende September 2023 bei Steven Ehebrecht einen weiteren Test ab. Steven Ehebrecht ist für Floorball Deutschland freiberuflich als Fachausbilder tätig und kein Mitglied der Antragsgegnerin. Dennoch ist er im Auftrag befugt N-Kurse zu erteilen. Entsprechend der Vorgaben von Steven Ehebrecht bestanden alle Schiedsrichterinnen den Test am Rande dieses Ligaspiels. Hierüber unterrichtete Steven Ehebrecht die Antragsgegnerin sowie den Antragsteller, ohne jedoch die Tests selbst zu übermitteln. Die entsprechenden Fehlerpunkte teilte er Verbandsverantwortlichen u.a. auch mit E-Mail vom 04.11.2023 mit.

Zudem legten die Schiedsrichterinnen zusätzlich einen Online-Nachtest ab. Die Ergebnisse wurden dem Antragsteller nicht mitgeteilt.

Am 18.11.2023 informierte die Antragsgegnerin alle Vereine über noch nicht erfüllte Schiedsrichterkontingente. Hier wurde auch der Antragsteller adressiert und auf zwei fehlende Lizenzen hingewiesen. Letztmalig wurde bis zum 19.11.2023 die Möglichkeit der Nachmeldung gegeben mit entsprechendem Hinweis auf Strafen wegen Fristversäumnis.

Mit Strafbescheid vom 24.11.2023 (RSK 007-23/24) erkannte die Antragsgegnerin für den Antragsteller eine Lizenz (Virginia Kunkel) für das Schiedsrichterkontingent an und setzte im Übrigen – aufgrund zweier fehlender Lizenzen – eine Strafgeld in Höhe von EUR 1.000,00 fest.

Die Schiedsrichterinnen Lisbeth Klaus und Lisa Raunest wurden sodann seitens des Verbandes als Ersatzschiedsrichterinnen für eine Bundesligabegegnung am 13.01.2024 angesetzt. Für die Ansetzung sind zwei Mitarbeitende im Office zuständig.

Gegen den Strafbescheid richtet sich der Antrag des Antragstellers vom 29.11.2023.

Der **Antragsteller** begehrt die Aufhebung des Strafbescheids sowie die Anerkennung der Schiedsrichterlizenzen. Er führt u.a an, dass eine Information an ihn über die Testergebnisse nicht erfolgt sei. Außerdem müsse dem Verband die Kursablegung bei Steven Ehebrecht zugerechnet werden.

Die **Antragsgegnerin** beantragt die Abweisung des Antrags.

Hierzu trägt sie u.a. vor, dass eine Information über die Testergebnisse den Vereinen über die Teilnehmer zugegangen seien. Insofern meint die Antragsgegnerin sei keine direkte Information an Vereinsverantwortliche notwendig. Zudem sei Steven Ehebrecht zur Abnahme des Nachtests mangels explizitem Auftrags seitens der Antragsgegnerin nicht befugt gewesen.

Die Beteiligten wurden hierzu gehört. Die Mitglieder der VSK Ralf Kühne und Julia Bran haben sich in diesem Verfahren für befangen erklärt und wirkten am Verfahren nicht mit.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

2.

Das Rechtsmittel zulässig und begründet.

a)

Der Antrag des Antragstellers ist form- und fristgerecht eingelegt (§ 11 Abs. 1, 3 REO). Die entsprechende Kautions wurde eingezahlt bestätigt (§11 Abs. 4 REO, § 9 GBO).

b)

Auf Grund der gewechselten Schriftsätze steht für die erkennende Kammer fest, dass der Antragsteller zunächst seiner Verpflichtung zur fristgemäßen Meldung des Schiedsrichterkontingents für die Saison 2023/2024 bis zum 31.08.2023 nachgekommen ist. Dabei ist es K zunächst unerheblich, ob die benannten Schiedsrichter zum 31.08. der jeweiligen Saison bereits die Voraussetzungen gemäß Abschnitt III § 2.1.a. SRO erfüllen (Vorliegen einer N3-Lizenz). Denn diese Voraussetzung kann im Rahmen der nach dem Meldetermin liegenden Zeit durch noch wahrzunehmende Kurse und Tests bis zum 30.09. der jeweiligen Saison „nachgeholt“ werden. Anders kann die Regelung aus Abschnitt III § 2 SRO nicht verstanden werden.

Zudem steht für die erkennende Kammer aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme fest, dass für den Antragsteller bis zum Ablauf der Fristen 31.08, bzw. 30.09.2023 nicht ersichtlich war, dass die gemeldeten Schiedsrichter nicht als zum Kontingent des Antragstellers gehörend gewertet werden könnten. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass dem Antragsteller selbst keinerlei Informationen zu den absolvierten Kursen und Tests zugegangen sind. Hierzu führt selbst die Antragsgegnerin aus, dass lediglich den Kurs-Teilnehmenden weitere Informationen zugeleitet werden. Dies steht jedoch auch der Regelung des Abschnitt V § 1.3 SRO entgegen.

Die Pflicht zur Kontingenterfüllung liegt bei den Vereinen selbst. Sofern der weitere Ablauf nach Kontingentsmeldung jedoch ohne Informationen gegenüber den Vereinen erfolgt, können diese auf mögliche Abweichungen nicht reagieren. In diesem Sinne ist auch Abschnitt III § 2.2. SRO zu verstehen, wonach die Antragsgegnerin Kontingentunterschreitungen durch Möglichkeiten von Nachmeldungen bekannt gibt.

Insofern müssen Mitteilungen an verantwortliche Vereine dahingehend verstanden werden, dass neben den Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern auch die als Ansprechpartner für die Vereine genannten Personen adressiert werden. Sofern einer solchen Informationspflicht seitens des Verbandes nicht nachgegangen wurde, kann dies nicht zu Lasten der Vereine ausgelegt werden mit entsprechenden Strafsanktionen. Vielmehr ist hier ein offener Austausch und Informationsfluss mit allen Beteiligten notwendig.

Im Vorliegenden Verfahren ist dem Antragsteller jedoch erst Mitte November 2023 eine solche Information zugegangen. Dieser Meldung entgegen ging der Antragsteller jedoch bis dahin von der Kontingenterfüllung aus. Hierauf konnte der Antragsteller auch aufgrund der zwischen Steven Ehebrecht und Verbandsverantwortlichen geführte Korrespondenz vertrauen. Denn ausweislich des E-Mail-Verkehrs gab es Absprachen zwischen der Antragsgegnerin und Herrn Ehebrecht. Diese in Frage zu stellen, wie die Antragsgegnerin nunmehr nahelegt, ist nicht Aufgabe des Antragstellers. Zumindest kann dieser solange hierauf vertrauen, soweit nicht

anderweitige Erkenntnisse für den Antragsteller vorliegen. Diesbezüglich liegen der erkennenden Kammer keine Anhaltspunkte vor. Insbesondere muss sich der Antragsteller auch nicht auf einen Rückgriff auf Informationen gemeldete Schiedsrichter verweisen lassen. Es bedarf vielmehr einer klaren und direkten Kommunikation mit dem jeweiligen Verein durch die Antragsgegnerin.

Die erkennende Kammer muss nach den vorliegenden Unterlagen von der Erfüllung des Schiedsrichterkontingents für die Saison 2023/2024 ausgehen. Der Antragsteller hat zumindest drei Schiedsrichterinnen in seinem Aufgebot. Neben der ohnehin seitens der Antragsgegnerin im Strafbescheid vom 24.11.2023 anerkannten Schiedsrichterin Kunkel sind zudem die Schiedsrichterinnen Klaus und Raunest dem Antragsteller zuzurechnen. Hierfür sprechen neben den absolvierten Kursen bei Herrn Ehebrecht, die dem Verband aufgrund des vorliegenden Schriftwechsels zuzurechnen sind, auch die absolvierten erfolgreichen Online-Nachttests und im Besonderen der verbandsseitige Schiedsrichter-Ansatz der letztgenannten als Ersatzpaar für ein Bundesligaspiel am 13.01.2024. Hierbei verkennt die erkennende Kammer nicht, dass die Ansetzung nicht durch die Antragsgegnerin, sondern durch den Bereich Office des Verbandes erfolgte. Sofern der Verband jedoch Schiedsrichter ansetzt, ist davon auszugehen, dass entsprechende Lizenzen bekannt sind und gesamtverbandsseitig akzeptiert wurden. Hier ist der Verband im internen Austausch von Informationen für eine sachgerechte Informationslage verantwortlich. Insofern kann aufgrund der Einheitlichkeit des Verbandes verbandsseitig kein anderer Vortrag gemacht werden.

c)

Aufgrund der Stattgabe der Anträge hat der Antragsteller keine Verfahrenskosten zu tragen (§§ 6g Abs.1, 16 Abs. 1 REO). Die eingezahlte Kautions ist dem Antragsteller zu erstatten.

Die Antragsgegnerin ist als Teil des Verbandes (Kommission des Floorballverbandes) von der Zahlung einer Verfahrensgebühr freigestellt.

Weitere Kosten werden für das Verfahren vor der VSK nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung der Verbandsspruchkammer stehen den am Verfahren beteiligten Parteien gem. § 18 Absatz 1 REO das Rechtsmittel des Einspruchs vor der Berufungskammer zu, welcher innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Entscheidung an die Berufungskammer zu richten ist. Auf die Berechnung der Fristlaufes gem. § 6 b REO wird verwiesen.

Das begründete Rechtsmittel ist innerhalb der Rechtsmittelfrist elektronisch an die Berufungskammer (brk@floorball.de), in Kopie an die Geschäftsstelle (office@floorball.de), oder postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Roland Büttner, Goesselstr. 55, 28215 Bremen zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen.

Gem. § 18 Absatz 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ist eine Protestgebühr in Höhe von weiteren 50,00 € (§ 9 GBO) auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520 unter Angabe des Aktenzeichens zu richten.

Magdeburg


Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender

Aktenzeichen: 25/SRO/2023



Thomas Löwe
Beisitzer